

Schulordnung

(Schüler und Schülerinnen werden nachfolgend als SuS bezeichnet)

1. Grundsatz

- Die Schulordnung regelt alle Belange des Schulbetriebes mit Ausnahme des Unterrichts. Sie bestimmt mit einfachen und klaren Regeln das Verhalten, die Rechte und Pflichten aller Beteiligten und unterstützt damit das Erreichen der Lernziele. Der gegenseitige Umgang soll offen, ehrlich, tolerant und im Grundsatz wertschätzend sein.
- Bei Fragen, Unklarheiten oder Differenzen soll rechtzeitig das Gespräch mit der Lehrperson gesucht werden. Bei Bedarf ist die Schulleitung zu orientieren und gegebenenfalls miteinzubeziehen.
- Die Schulordnung basiert auf dem Aargauischen Schulgesetz vom 17. März 1981 und der Verordnung über die Volksschule vom 26. Juni 2012.

2. Organisatorisches

Unterrichtsbeginn und -ende

- Der Aufenthalt auf dem Schulareal ist erst **15 Minuten vor Schulbeginn** gestattet. Nach Unterrichtsende ist der Heimweg **unverzüglich** anzutreten.
- Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder rechtzeitig und gemäss Stundenplan in den Unterricht zu schicken und deren rechtzeitige Rückkehr zu überwachen.

Pausen

- Während der **grossen Pausen** ist das Schulhaus zu verlassen. Den SuS stehen in dieser Zeit der Pausenplatz und der Sportplatz zur Verfügung.
- Das Schulareal darf während der Unterrichtszeiten und der Pausen nur mit Genehmigung einer Lehrperson verlassen werden.

Kleidung / Hausschuhe

- Schulzimmer dürfen nur in Hausschuhen (Finken) betreten werden. Im Werkraum werden aus Sicherheitsgründen Schuhe getragen.
- Die Kleidung sollte der Witterung angepasst und sauber sein.
- Kleider und Sporttaschen werden in der Garderobe aufbewahrt. Jeweils zum Wochenende wird die Sportkleidung mit nach Hause genommen.

Schulweg

- Auf dem Schulweg stehen die SuS unter elterlicher Obhut. Sie halten die Verkehrsregeln ein und verhalten sich rücksichtsvoll.
- Die Benützung von Mofas, Velos, Rollbrettern, Skates u. dgl. ist auf dem Schulweg und während der Unterrichtszeiten auf dem Schulareal nicht erlaubt.

Schulbesuche

- Elternbesuche und Gespräche sind erwünscht und grundsätzlich jederzeit möglich. Um den Unterricht nicht unnötig zu stören, soll der Besuch zum Stundenanfang erfolgen. Schulbesuche und Gespräche sind im Voraus anzumelden.

Absenzen

- Unvorhersehbare Absenzen sind der Schule vor Unterrichtsbeginn via Klapp (Absenzentool) mitzuteilen. Erscheinen die SuS nicht zum Unterricht, erkundigt sich die Lehrperson bei den Eltern nach dem Verbleib (Sicherheitsaspekt).
- Auf Verlangen der Lehrperson oder der Schulleitung ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- Arzttermine u. dgl. sollen nach Möglichkeit **ausserhalb der Unterrichtszeit** vereinbart werden. Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich, informieren die Eltern die Lehrperson rechtzeitig über die Absenz.
- Absenzen werden im Zwischenbericht / Zeugnis vermerkt.
- Der während der Absenz versäumte Lernstoff und die Hausaufgaben sind **unaufgefordert** nachzuholen.
- Die Teilnahme an Schulanlässen ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeiten ist grundsätzlich obligatorisch. Sind SuS aus wichtigen Gründen verhindert, muss von den Eltern eine schriftliche, begründete Abmeldung bei der Klassenlehrperson erfolgen.

Freie Schultage / Urlaub

- Gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes haben SuS Anspruch auf einen **freien Schulhalbtage pro Quartal**. Innerhalb eines Schuljahres können diese Halbtage kumuliert bezogen werden. Der Bezug ist von den Eltern mindestens zwei Tage vor dem vorgesehenen Termin mit dem entsprechenden Formular (→ Homepage) bei der Lehrperson anzumelden.
- Die Klassenlehrperson kann pro Schulhalbjahr aus wichtigen Gründen einen zusätzlichen Urlaub bis zu einem Tag gewähren.
- Die Eltern haben das Recht, ihr Kind für insgesamt 10 Tage während der Kindergarten- und Primarschulzeit beurlauben zu lassen. Die Tage können einzeln oder am Stück bezogen werden. Dabei werden alle Tage des Urlaubs als **ganze Tage** berechnet. Die Urlaubstage sind nicht mit den freien Schulhalbtagen gemäss § 38 kumulierbar. Der Bezug ist mindestens vier Wochen im Voraus bei der Schulleitung anzumelden.

- Gemäss § 13 der Verordnung über die Volksschule kann die Schulpflege SuS aus folgenden Gründen vom Unterricht beurlauben:
 - a) Besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der SuS
 - b) Hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe
 - c) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen.
 - d) Aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen.

Ein entsprechendes Gesuch ist mindestens vier Wochen im Voraus via Klassenlehrperson an die Schulpflege zu richten.

- Der während desurlaubes versäumte Lernstoff und die Hausaufgaben sind **unaufgefordert** nachzuholen.

Dispensation vom Turnunterricht

- Längere oder gänzliche Befreiung vom obligatorischen Turnunterricht ist nur aufgrund eines Arzteugnisses möglich.

Benützung des Pausenplatzes und der Sportanlage

- Während der Unterrichtszeiten darf der Pausenplatz nicht benutzt werden.
- Die Benützung des roten Sportplatzes ist während der Unterrichtszeiten gestattet. Schulische Aktivitäten (Turnunterricht etc.) haben Vorrang!
- Die Turnhalle darf nur mit Hallenturnschuhen betreten werden. In der Halle selbst dürfen keine Süssgetränke und Speisen konsumiert werden.
- Das Werfen von Schneebällen ist nur auf der Wiese neben dem Sportplatz gestattet. Alle weiteren Bereiche des Schulareals sind schneeballfrei!

3. Verhalten

Grundsätzliches

- Den Weisungen der Lehrpersonen, der Schulleitung und des Hauswarts ist Folge zu leisten.
- Das Lärmen und Rennen in den Schulräumen, Gängen und im Treppenhaus ist untersagt. Ebenso ist das Ballspielen im Schulhaus verboten. Der Gebrauch von elektronischen Geräten ist auf dem ganzen Schulgelände nicht gestattet.

Disziplin

- Von den SuS wird ein altersgemässes, soziales Verhalten verlangt. Lehrperson oder Schulleitung können bei unkorrektem Verhalten disziplinarische Massnahmen anordnen.

Sorgfaltspflicht

- Zu den Gebäuden, Anlagen und dem Schulmaterial ist Sorge zu tragen. Beschädigungen sind umgehend zu melden.
- Mutwillige Beschädigungen werden auf Kosten des Verursachers oder der Verursacherin behoben oder ersetzt.
- Verlorenes Schulmaterial muss auf eigene Kosten ersetzt werden.

Sauberkeit und Ordnung

- Es ist überall auf Sauberkeit und Ordnung zu achten. Insbesondere sind Abfälle in die bereitgestellten Behälter zu entsorgen.
- Bei nasser Witterung kann auf Anweisung des Hauswartes das Betreten der Rasenflächen untersagt werden.

4. Schulgesundheit

- Bei ansteckenden Krankheiten dürfen die Schüler den Unterricht nicht besuchen. Nähere Hinweise siehe Homepage: Regelungen im Krankheitsfall eines Kindes.
- Chronische Krankheiten, Allergien und körperliche Beeinträchtigungen sind der Klassenlehrperson beim Schuleintritt unbedingt mitzuteilen.

5. Fotografieren/Filmen

- Das Fotografieren oder Filmen von Kindern und Lehrpersonen im Unterricht oder auf dem Schulgelände (z.B. anlässlich eines Schulbesuches, Geburtstagsrituals usw.) ist an unserer Schule verboten.

6. Verstöße gegen die Schulordnung

- Bei Verstößen gegen die Schulordnung behalten sich Lehrpersonen, Schulleitung und Schulpflege entsprechende Massnahmen vor.

Genehmigt von der Schulpflege am 01.09.21

Schulordnung der Schule Oeschgen

Kenntnisnahme

(bitte ausfüllen und retour an Schule)

Vorname + Name Kind _____

Vorname + Name Eltern _____

Ich /wir habe/n von der Schulordnung Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern